

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CARIAD SE / Bereich Beschaffung für Qualifizierungen

Document information

Responsible	Deckart, Bianca (SD-1)
Version	1.1
Status	final
Template version	1.1

Change history

Version	Date	Editor	Change
1.0	15.04.2024	Deckart, Bianca	Initial version
1.1	08.07.2024	Maria Peth	Changes within chapter 3. Durchführung

Note: the change history may be omitted if corresponding versioning and documentation are verified about the use of tool functions.

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Vertragsbestandteile	3
3. Durchführung	4
4. Vergütung / Stornierungsregelungen	6
5. Geheimhaltung	7
6. Kartellrecht	7
7. Urheber- und andere geistige Eigentumsrechte	7
8. Erfüllungsort, Gerichtsstand	8
9. Schlussbestimmung	9

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beauftragung von Qualifizierungen im Rahmen von Veranstaltungen wie Seminaren, Trainings, Workshops und Schulungen (im Folgenden Qualifizierungen genannt).

Der Vertragspartner der CARIAD SE verfügt über besonderes didaktisches und methodisches Know-how zur Durchführung von Qualifizierungen und wird im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet.

2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind Vertragsbestandteile und stehen in nachfolgender Geltungsrangfolge:

1. Das Verhandlungsprotokoll
2. Diese Einkaufsbedingungen der CARIAD SE/Bereich Beschaffung allgemein für Qualifizierungen
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (CARIAD SE General Terms and Conditions of Purchase)
4. Soweit deren Geltung vereinbart ist: Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CARIAD SE für Rahmenbestellungen Bereich Beschaffung Allgemein
5. Soweit der Vertragspartner Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) erbringt die Einkaufsbedingungen der CARIAD SE für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)
6. Die Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung
7. Das Bestellschreiben von CARIAD SE
8. Das Lastenheft von CARIAD SE
9. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe
10. Die kommerziellen und technischen Inhalte des Angebots des Vertragspartners

3. Durchführung

Für die Durchführung der Qualifizierungen unterscheidet die CARIAD SE die folgenden Fälle:

Fall 1: Qualifizierungen, die in einer Qualifizierungsumgebung mit virtueller Maschine durchgeführt werden.

In diesem Fall wird die Qualifizierungsumgebung von CARIAD SE zur Verfügung gestellt und genutzt. Die Trainer:innen werden auf die Qualifizierungsumgebung von CARIAD SE ongeboardet und technisch eingeführt.

Fall 2: Qualifizierungen, bei denen die Mitarbeitenden sich eigenständig anmelden oder vom Vertragspartner angemeldet werden, um die benötigten Informationen auf einer nicht von CARIAD SE gestellten Plattform zu erhalten.

In diesem Fall wird die Umgebung vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der CARIAD IT AEBs (siehe Thema 2 Nr. 5) sowie der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien. Vor Qualifizierungsstart wird eine technische Prüfung mit den Teilnehmenden durchgeführt.

Fall 3: Qualifizierungen, die nicht mit MS Teams, sondern mit einem anderen Anbieter virtueller Räume (z.B. Zoom), auf einer nicht von CARIAD SE gestellten Qualifizierungsumgebung, durchgeführt werden.

In diesem Fall wird die Umgebung vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der CARIAD IT AEBs sowie der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien (siehe Thema 2 Nr. 5). Vor Qualifizierungsstart wird eine technische Prüfung mit den Teilnehmenden durchgeführt.

Fall 4: Qualifizierungen, die mit MS Teams von CARIAD SE durchgeführt werden.

In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden alle erforderlichen Informationen von der CARIAD SE (via E-Mail und Outlooktermin). Die CARIAD SE stellt, wenn erforderlich die rechtzeitige Anmeldung auf externen Plattformen sicher.

Fall 5: Wenn es zwingend erforderlich ist, Qualifizierungen, die vor Ort stattfinden.

In diesem Fall nehmen die Teilnehmenden und Trainer:innen in Präsenz an der Qualifizierung teil. Die Räumlichkeiten von der CARIAD SE werden hier verwendet.

Weitere Vereinbarungen im Rahmen der Durchführung:

Gruppenqualifizierungen werden über das Learning Management System von CARIAD SE gehostet. Nach der Beauftragung erhält der Vertragspartner die einzuhaltenden Prozessregelungen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden die

erforderlichen Schulungsunterlagen vorab mit der CARIAD SE zu teilen (mind. 6 Wochen vor dem ersten Qualifizierungstermin, Format: Deutsch und Englisch).

Der/die Trainer:in erhält 2 Wochen vor Qualifizierungsstart eine MS Teams Einladung und die passwortgeschützte Teilnehmendenliste. Der Vertragspartner sichert zu diese Datei unter der Berücksichtigung der DGSVO sicher aufzubewahren und stets passwortgeschützt an ggf. den/die Trainer:in zu versenden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu die Anwesenheit der Teilnehmenden spätestens zwei Tage nach dem Qualifizierungstermin schriftlich an die CARIAD SE zurückzusenden (Vorlage der CARIDAD SE wird genutzt). Weichen bei Start der Qualifizierung die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden von der gemeldeten Liste ab, hat der Vertragspartner die Ansprechpersonen der CARIAD SE unverzüglich zu informieren. Die CARIAD SE behält sich vor, verhinderte Teilnehmende durch andere Teilnehmende zu ersetzen. Im Falle eines Wechsels, wird die Teilnehmendenliste aktualisiert und dem Vertragspartner erneut zugesendet.

Die CARIAD SE behält sich vor, die Qualifizierungen in mehrere Tage aufzuteilen (z.B.: Eine 2-tägige Qualifizierung in vier halbtägige Qualifizierungen aufzuteilen).

Ist ein:e Trainer:in des Vertragspartners verhindert, so wird der Vertragspartner eine:n Trainer:in mindestens gleichwertiger inhaltlicher, methodischer und didaktischer Qualifikation zur Verfügung stellen. Trainer:innen und Vortragende mit speziellem Know-how werden nur einvernehmlich ersetzt.

Die Qualifizierungen werden remote (MS Teams der CARIAD SE) und wenn in Präsenz in den entsprechenden Weiterbildungseinrichtungen der CARIAD SE erbracht.

Bei öffentlichen Qualifizierungen wird der Teilnehmende durch eine:n Mitarbeiter:in der CARIAD Academy angemeldet. Im Anschluss an die Teilnahme bekommt die CARIAD SE eine Rückmeldung, dass der Teilnehmende an der Qualifizierung teilgenommen hat, spätestens 2 Tage nach Abschluss der Qualifizierung. Umbuchungen dürfen nur durch den Ansprechpartner der CARIAD SE erfolgen. **Zusätzlich** stellt der Vertragspartner den Teilnehmenden mindestens zwei Wochen vor stattfinden des Termins alle erforderlichen Informationen und Qualifizierungsunterlagen zur erfolgreichen Teilnahme zur Verfügung.

Für Rahmenverträge gilt die nachfolgende Regelung zu den Vorhaltekapazitäten des Vertragspartners: Der Vertragspartner hält im Rahmen der vertraglichen Beziehung Trainer:innen mit dem im Lastenheft notwendigen System knowledge während der gesamten Vertragsdauer als Kapazitäten vor. Diese Kapazitäten dienen als reine Planungsgrößen und werden jährlich, grundsätzlich spätestens Ende September des Vorjahres, für das jeweils folgende Jahr vereinbart. Erst durch eine Beauftragung, bezogen auf den Rahmenvertrag oder das vorliegende Angebot, entsteht ein

gegenseitiger vertraglicher Anspruch. Ohne eine Bestellung darf keine Leistung erbracht werden. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass er sich immer schriftlich meldet, sollte eine Bestellerweiterung erforderlich sein. Es darf keine Leistung erbracht werden, wenn das Kontingent der Bestellung aufgebraucht wurde. Sollte die Vorhaltung von Kapazitäten Kosten verursachen, so hat der Vertragspartner diese unverzüglich, spätestens bei der Planung des folgenden Jahres zum Ende des Vorjahres mitzuteilen und der CARIAD SE die Möglichkeit zu geben auf die Bereitstellung von Kapazitäten zu verzichten.

4. Vergütung / Stornierungsregelungen

Die Termine für Qualifizierungen werden zwischen der CARIAD SE und dem Vertragspartner einvernehmlich abgestimmt und danach schriftlich verbindlich festgelegt. Fällt die Qualifizierung aus innerbetrieblichen Gründen der CARIAD SE aus, hat der Vertragspartner unter Ausschluss weitergehender Ansprüche grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung in Höhe der Kosten der bis zum Zugang der Absage vereinbarten und nachweislich erbrachten Vorbereitungsleistungen.

Für die abgesagte Qualifizierungsleistung selbst gelten folgende Stornoregelungen:

- Bis 14 Tage vor Qualifizierungsbeginn: Keine Vergütung;
- 13 bis 7 Tage vor Qualifizierungsbeginn: Vergütung von 50% des fixierten Preises;
- Ab 7 Tage vor Qualifizierungsbeginn: Vergütung von 100% des fixierten Preises.

Stornierungen werden dem Vertragspartner von der CARIAD SE vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nach Möglichkeit schriftlich mitgeteilt, ansonsten zunächst telefonisch und dann schriftlich. Sollte der Vertragspartner die Trainer:in nach einer Stornierung anderweitig einsetzen können, entstehen der CARIAD SE ungeachtet der vorstehenden Regelung keine Stornokosten.

Die Qualifizierungszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Auftrags (situativ auch am Abend) und werden im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung zwischen dem Vertragspartner und der CARIAD SE abgestimmt. Mit der Vergütung werden die nachgewiesenen Veranstaltungstage abgegolten, die zur Erfüllung der Leistung erbracht werden müssen. Abrechnung und Vergütung von Konzepten erfolgt nach vollständiger Prüfung, einvernehmlicher Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung auf Basis der vereinbarten Qualitätskriterien zwischen dem Vertragspartner und der CARIAD SE.

5. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit von der CARIAD SE erlangten Informationen Dritten gegenüber streng geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenso für die von ihm beauftragten Mitarbeiter:innen, ohne dass der Vertragspartner sich dabei entlasten kann. Schon zu seinem eigenen Schutz, gerade aber auch zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der CARIAD SE wird er daher die eigenen Mitarbeiter:innen auf die Geheimhaltung verpflichten und dies auf Anforderung gegenüber der CARIAD SE nachweisen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich über den Vertrag, Vertragsinhalte und -konditionen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit der CARIAD SE hingewiesen werden soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CARIAD SE. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

6. Kartellrecht

Für die CARIAD SE ist die Beachtung der Vorgaben des Kartellrechts von zentraler Bedeutung. Da die Teilnehmer von Qualifizierungen auch Wettbewerber sein können, ist die Einhaltung des Kartellrechts durch alle Qualifizierungsteilnehmer zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere das Verbot, wettbewerblich sensible Informationen (z.B. Preise, Kosten, Konditionen, Margen, Umsätze, Entgelte, Absatzmengen sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse) mit Vertretern anderer Unternehmen auszutauschen oder auch nur einseitig preiszugeben. Die Teilnehmer von Qualifizierungen sollen sich im Zweifel im Vorfeld an ihre Rechtsabteilung wenden.

7. Urheber- und andere geistige Eigentumsrechte

Die CARIAD SE behält sich alle Rechte, insbesondere auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, als auch der öffentlichen Zugänglichmachung von Teilnehmerunterlagen und Veranstaltungsunterlagen (ggf. zusammen mit der CARIAD SE entwickelten Unterlagen) vor. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der CARIAD SE darf kein Teil der Teilnehmerunterlagen in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder für öffentliche Wiedergaben benutzt werden. Der urheberrechtliche Schutz, nicht allein im soeben genannten Sinne, erstreckt

sich auch auf Software, die in den Seminaren der CARIAD SE eingesetzt wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Urheberrechtsschutz der in der Veranstaltung verwendeten Software zu beachten und keine unerlaubten Kopien anzufertigen. Von den Vertragspartnern mitgebrachte Datenträger dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstaltungsleiters auf Rechnern der CARIAD SE verwendet werden.

Soweit die im Rahmen der Leistungserbringung der CARIAD SE erzielten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz oder Schutz unter anderen Rechten des geistigen Eigentums genießen, stehen im Verhältnis zwischen der CARIAD SE und dem Vertragspartner sämtliche Eigentums- sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen im größtmöglichen Umfang der CARIAD SE zu. Die Arbeitsergebnissen umfassen dabei insbesondere auch alle Teilnehmerunterlagen und Veranstaltungsunterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung zum Einsatz kommen. Der Vertragspartner erhält in diesen Fällen ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu folgenden Bedingungen:

Der Vertragspartner darf die im Rahmen der Leistungserbringung der CARIAD SE gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen internen Zwecke verwenden und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der CARIAD SE in irgendeiner Form reproduzieren, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeiten, vervielfältigen, verbreiten oder für öffentliche Wiedergaben benutzen.

Im Rahmen der Leistungserbringung der CARIAD SE entstandene Arbeitsergebnisse, die urheberrechtlich oder unter anderen Rechten des geistigen Eigentums geschützt sind, dürfen durch Unternehmen, die mit dem Vertragspartner verbunden sind, nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der CARIAD SE genutzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den urheberrechtlichen Schutz bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen entsprechend den vorstehenden Absätzen sicherzustellen, indem er die Teilnehmerunterlagen entsprechend ausgestaltet und die Teilnehmenden zu Beginn einer Veranstaltung auf die bestehenden Urheberrechte der CARIAD SE hinweist.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wolfsburg bzw. das für Wolfsburg zuständige Gericht. Ist der Vertragspartner Verbraucher, kann die CARIAD SE gegen ihn nur vor dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht klagen. Der Vertragspartner kann gegen die CARIAD SE vor dem Gericht des

Verwaltungssitzes der CARIAD SE in Wolfsburg, Deutschland, und vor jedem anderen Gericht klagen, das nach geltendem Recht für diesen Fall zuständig ist.

9. Schlussbestimmung

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Wenn der Vertragspartner Verbraucher ist, gelten die vorstehenden Regelungen nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Anwendung deutschen Rechts entgegenstehen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit der CARIAD SE geschlossenen Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CARIAD SE. Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam.

Dieser Vertrag muss zur Wirksamkeit schriftlich (§ 126 BGB), über einen von CARIAD SE zugesandten Link mit einer elektronischen Signatur oder über ein von CARIAD SE zur Verfügung gestelltes elektronisches System abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -ergänzungen oder die Abbedingung der vorgesehenen Form. Bei allen übrigen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, bei denen vertraglich die Schriftform vereinbart ist, wird die Schriftform auch dann gewahrt, wenn die im Original unterzeichnete Erklärung als Scan per E-Mail oder Telefax übermittelt wird, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich auf § 126 BGB verwiesen ist..

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.